



## Informationsblatt Nr. 34

# Unterhaltspflicht von Kindern für pflegebedürftige Eltern (Hilfe zur Pflege)

---

Erst ab der Grenze von 100.000 € Bruttojahreseinkommen müssen Kinder für ihre pflegebedürftigen Eltern aufkommen. Hierbei wird nur das Einkommen des Kindes, nicht aber von dessen Ehe- oder Lebenspartner berücksichtigt.

Das Einkommen wird nur geprüft, wenn das Sozialamt ein höheres Einkommen vermutet.

Wenn Sie mehr als diesen Betrag verdienen, werden, wird Ihre Unterhaltspflicht berechnet:

**2.000,- €** monatlich netto ist Ihr Mindesteigenbedarf.

Hierin ist eine Warmmiete in Höhe von 700,- € eingerechnet. Wenn die Warmmiete über dieser Pauschale liegt, sollten Sie dies dem Sozialamt mitteilen, da dann die Unterhaltspflicht geringer sein kann.

+ **1.600,- €** für den Ehegatten, einschließlich 600,- € Warmmiete

+ den jeweiligen Betrag für ein volljähriges Kind mit eigenem Haushalt.

+ 5% des Bruttoeinkommens, bei Selbständigkeit 25% des Bruttoeinkommens, für eine zusätzliche Altersvorsorge.

Berufsbedingte Aufwendungen ohne Nachweis = eine Pauschale von 5% (mind. 50 € und max. 150 € monatlich) des Nettoeinkommens. Darüber hinaus sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Kredite, Schulden, krankheitsbedingte Zusatzkosten, berufsbedingte Aufwendungen können berücksichtigt werden. Wenn Sie mehr als den Selbstbehalt dafür aufwenden, werden von der Differenz meistens 50 % als Unterhaltsleistung von Ihnen verlangt.

### Vermögen

Grundsätzlich müssen Kinder ihr Vermögen nicht mehr für den Elternunterhalt einsetzen. Es gelten nur noch die Zinserträge aus dem Vermögen als Einkommen. Eine selbst bewohnte Immobilie muss nicht verkauft werden oder das zur eigenen Altersvorsorge angesparte Vermögen nicht eingesetzt werden, wenn es angemessen ist.

Bestattungsrücklagen dürfen in der Regel ebenfalls nicht angetastet werden.

### Steuerliche Absetzbarkeit

Wer für seine Eltern Unterhalt zahlt, kann dies unter „außergewöhnlichen Belastungen“ in der Jahressteuererklärung geltend machen.

## **Verhältnismäßigkeit**

Es darf niemandem die Existenzgrundlage oder die Möglichkeit des Aufbaus einer Existenz oder Alterssicherung genommen werden. Deswegen gelten hier besondere Selbstbehalts- und Freibetragsgrenzen.

Wenn das Sozialamt ermittelt, dass Sie unterhaltspflichtig sind, erteilt es darüber eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Hiergegen kann kein Widerspruch eingelegt werden. Sie können jedoch weitere Belastungen geltend machen. Hier besteht die Möglichkeit, das direkte Gespräch im Sozialamt zu suchen, um diese Unstimmigkeiten zu klären.

**Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes**

**Kostenfreie Servicenummer: 0800 59 500 59**

**[www.pflegestuetzpunkteberlin.de](http://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)**

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin